

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen ernennt und entlässt der Ministerpräsident die Minister. Die Entscheidung über die personelle Besetzung der Ministerämter und den Zuschnitt der Ministerien trifft der Ministerpräsident im freien Ermessen. Die Verfassung des Freistaats Thüringen sieht weitere Voraussetzungen, insbesondere eine Einschränkung für die Ministerernennung nach fachlicher Eignung, nicht vor. Stattdessen ist die Besetzung der Ministerämter wie die Wahl des Ministerpräsidenten eine rein politische Entscheidung, für die in der Verfassung des Freistaats Thüringen ein Bezugspunkt zur Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung fehlt. Ebenso sieht das Thüringer Ministergesetz, nach dem sich die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung richten, keine fachlichen und persönlichen Anforderungen für die Ernennung der Minister vor.

Die aktuelle Rechtslage wird den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an das Amt eines Ministers zu stellen sind, nicht gerecht. Die Minister stehen im jeweiligen Fachressort an der Spitze der Exekutive und tragen mit ihrem Handeln eine große Verantwortung. Aus diesem Grund muss es möglich sein, durch eine landesrechtliche Regelung fachliche und persönliche Anforderungen an das Amt eines Ministers zu stellen.

### **B. Lösung**

Der Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird ergänzt.

### **C. Alternativen**

Bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage werden an das Amt eines Ministers keine fachlichen und persönlichen Anforderungen gestellt.

### **D. Kosten**

Keine

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(4) Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Minister. Er bestimmt einen Minister zu seiner Stellvertretung. Minister müssen über bestimmte fachliche und persönliche Voraussetzungen verfügen. Das Nähere regelt das Gesetz."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1**

Die aktuelle Rechtslage wird den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an das Amt eines Ministers zu stellen sind, nicht gerecht. Die Minister stehen im jeweiligen Fachressort an der Spitze der Exekutive und tragen mit ihrem Handeln eine große Verantwortung. Minister müssen daher über bestimmte fachliche und persönliche Voraussetzungen verfügen. Aus diesem Grund muss es möglich sein, durch eine landesrechtliche Regelung fachliche und persönliche Anforderungen an das Amt eines Ministers zu stellen. Mit der Aufnahme eines Gesetzesvorbehalts können durch Landesrecht, dem Thüringer Ministergesetz, entsprechende Regelungen getroffen werden.

**Zu Artikel 2**

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.

Für die Fraktion:

Bühl